

6293/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Martina GREDLER, Partnerinnen und Partner haben am 13. Juli 1999 unter der Nr. 6579/J - NR/1999 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Absprachen und Nichtberücksichtigung von Frauen bei der Nachbesetzung österreichischer Botschaften und Generalkonsulate gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß Artikel 214 Absatz 2 EGV haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten der Europäischen Kommission die Persönlichkeiten zu benennen, die sie zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigen. Gemäß Artikel 23 c Abs. 1 und 2 B - VG obliegt die österreichische Mitwirkung an diesem Verfahren der Bundesregierung, wobei sie den Hauptausschuß des Nationalrates und den Bundespräsidenten über die beabsichtigte Entscheidung zu unterrichten und das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates herzustellen hat. Schließlich hat die Bundesregierung gemäß Artikel 23 c Abs. 5 B - VG auch den Bundesrat über die namhaft gemachte Person zu unterrichten.

Hinsichtlich der Nominierung von Herrn Dr. Franz Fischler für die Funktion des österreichischen Mitglieds der Europäischen Kommission wurde das innerstaatliche Verfahren entsprechend diesen europa - und verfassungsrechtlichen Bestimmungen

durchgeführt. Im Einklang mit der Erklärung Nr. 32 zur Schlußakte zum Vertrag von Amsterdam, die dem Kommissionspräsidenten sowohl bei der Zuweisung der Aufgaben innerhalb des Kollegiums als auch bei jeder Neuordnung der Aufgaben während der Amtszeit der Kommission einen großen Ermessensspielraum einräumt, und nach Rücksprache mit dem designierten Kommissionspräsidenten Romano Prodi wurde hierbei von der Bundesregierung der Erwartung Ausdruck verliehen, daß dem benannten österreichischen Mitglied der Tätigkeitsbereich Landwirtschaft übertragen werden wird.

Nach der Beschußfassung durch die Bundesregierung am 6. Juli 1999 hat der Hauptausschuß des Nationalrates - entsprechend dem gemeinsamen Antrag des Bundeskanzlers und des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten am 7. Juli 1999 seine Zustimmung zur „Nominierung des österreichischen Mitglieds in der Europäischen Kommission Dr. Franz Fischler für die laufende und kommende Funktionsperiode“ erteilt. Weder im Antrag des Bundeskanzlers und des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten noch in der Zustimmungsformel des Hauptausschusses wurde die Nominierung von Dr. Franz Fischler mit einem bestimmten Aufgabenbereich verbunden. Eine neuerliche Befassung des Hauptausschusses im Falle einer Änderung des Portefeuilles des österreichischen Mitglieds in der Europäischen Kommission ist daher nicht erforderlich.

Zu den Fragen 2 und 3:

Das Erennungsverfahren nach dem Vertrag von Amsterdam für die Mitglieder der Europäischen Kommission räumt dem designierten Präsidenten des Kommission ein maßgebliches Mitspracherecht ein. Dementsprechend haben vor der Beschußfassung über die Nominierung des österreichischen Kandidaten mehrfach Kontakte mit dem designierten Kommissionspräsidenten Romano Prodi stattgefunden. Selbstverständlich fanden wie bei jeder derartigen Entscheidung der österreichischen Bundesregierung auch wiederholt diesbezügliche Gespräche zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten statt.

Zu Frage 4:

Die mehrmalige Zurückstellung der Beschußfassung der Bundesregierung betreffend die Betrauung der vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorgeschlagenen Bediensteten mit der Leitung der in den Fragen 7 bis 35 angeführten österreichischen Auslandsvertretungen erfolgte jeweils über Wunsch des Herrn Bundeskanzlers.

Zu Frage 5:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten weist in seinen Ausschreibungen betreffend zu besetzende Leitungsfunktionen unter ausdrücklicher Anführung des § 43 Bundes - Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993 in der jeweils geltenden Fassung, stets darauf hin, daß es bemüht ist, den Anteil an Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen und daher Frauen nachdrücklich zur Bewerbung um die ausgeschriebenen Leitungsfunktion/en einlädt.

Zu Frage 6:

Ja.

Zu den Fragen 7 bis 32 und zur Frage 35:

Für die in diesen Fragen angesprochenen 27 Leitungsfunktionen lagen auch Bewerbungen von zehn weiblichen Bediensteten vor. Davon wurden fünf mit der Leitung einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland - nämlich mit der Leitung der Botschaften in Bogota, Caracas und Havanna, der Außenstelle der Österreichischen Botschaft Berlin in Bonn und des Generalkonsulats in Zürich - betraut. In einem gesonderten Verfahren wurde überdies eine weitere Bedienstete zur Leiterin des Österreichischen Kulturinstituts in Budapest bestellt, sodaß im Sommer 1999 insgesamt sechs Frauen mit Leitungsfunktionen betraut worden sind.

Die anderen fünf Frauen, die sich um eine der in der vorliegenden Anfrage angesprochenen Leitungsfunktionen beworben haben, sind von der zuständigen Begutachtungskommission als hierfür geringer geeignet als der/die jeweils best - gereihte/n männlichem Bewerber bewertet worden, sodaß die im § 43 Bundes -

Gleichbehandlungsgesetz vorgesehene Bevorzugung von mit den bestgereichten Bewerbern zumindest gleichgeeignet bewerteten Frauen beim beruflichen Aufstieg in diesen Fällen nicht zum Tragen kommen konnte.

Die Auswertung der Bewerbungsgesuche, also die für die betreffende Reihung der Bewerberinnen durch die Begutachtungskommission jeweils maßgeblich gewesenen Gründe unterliegen gemäß § 14 Ausschreibungsgesetz 1989 der Vertraulichkeit.

Zu Frage 33:

Bei der Leitung österreichischer Honorar(general)Konsulate handelt es sich um ehrenamtlich wahrzunehmende Funktionen, also nicht um Arbeitsplätze des öffentlichen Dienstes, die deshalb nicht im Wege einer Ausschreibung, sondern aufgrund eines mit einer am Sitz der betreffenden Honorarvertretungsbehörde im Ausland lebenden, für die betreffende Funktion geeigneten Persönlichkeit geschlossenen Bestallungsvertrages (siehe § 6 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes - Statut, BGBl. I Nr. 129/1999) zu besetzen sind.

Zu Frage 34:

Die Funktion des Ständigen Vertreters der Republik Österreich bei der Donaukommission in Budapest impliziert nicht die Leitung einer österreichischen Dienststelle. Sie erfordert auch nicht die volle Normalarbeitskraft der damit betrauten Persönlichkeit, sondern lässt sich mit einem Einsatz von erfahrungsgemäß rund 400 Stunden pro Jahr ordnungsgemäß bewältigen. Diese Funktion macht sohin nicht die Einrichtung eines Arbeitsplatzes für einen Bundesbediensteten (siehe die §§ 2 Abs. 2, 36 Abs. 1 und 137 BDG 1979) notwendig und unterliegt deshalb nicht dem Ausschreibungsgesetz 1989. Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 6. Juli 1999 nimmt diese Funktion seit Anfang August d. J. der bisherige Leiter des Sekretariats der Donaukommission, der in dieser Eigenschaft mit Ablauf des 31. Juli 1999 in den Ruhestand getreten ist, ehrenamtlich wahr.

Zu Frage 36:

Im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurden 1994 und 1996 jeweils Frauenförderungspläne in Form ressortinterner Weisungen erlassen und im monatlich herausgegebenen Amtsblatt „Weisungen und Mitteilungen für den Österreichischen Auswärtigen Dienst“ verlautbart (WuM 59/1994 und WuM 172/1996). Ein weiterer, den zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen angepasster Frauenförderungsplan wird in den nächsten Wochen erlassen werden.

Im höheren auswärtigen Dienst (A1/A/a/v1) konnte der Anteil der Frauen im Vergleich zum Stand während der Erstellung des Frauenförderungsplans 1996 (Stichtag 1. April 1996) von 22,83% inzwischen auf 24,90% (Stichtag 1. April 1999) erhöht werden. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten führt diesen noch unter der gesetzlichen Quote liegenden Anteil darauf zurück, daß sich bis vor einigen Jahren nur wenige Akademikerinnen dem für die Aufnahme in den höheren auswärtigen Dienst vorgeschriebenen Auswahlverfahren (siehe die Verordnung BGBl. Nr. 687/1977 bzw. Nr. 120/1989) unterzogen haben und daher seinerzeit jeweils nur beträchtlich weniger als 40 % der freien Planstellen der betreffenden Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen (A, A 1 , I/a und v1) mit Frauen besetzt werden konnte.

Im gehobenen auswärtigen Dienst (A2/B/b/v2) hat der Frauenanteil mit 39,77% die vom Bundes - Gleichbehandlungsgesetz vorgesehene Quote von 40% fast schon erreicht.

Besonders erfreulich ist die Erhöhung des Anteils von Frauen in den Leitungspositionen des auswärtigen Dienstes im In- und Ausland seit der Erlassung des Frauenförderungs - planes 1996 von 11,81% auf 18,0%, also die Steigerung des Frauenanteils in Leitungs - funktionen um über 50 % innerhalb von knapp mehr als drei Jahren.

Zu Frage 37:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten lädt bei allen Ausschreibungen von Führungspositionen die Mitarbeiterinnen des Ressorts nachdrücklich ein, sich für diese zu bewerben. Allerdings macht sich in diesem Zusammenhang der in der Antwort zur Frage 36 näher dargelegte Umstand bemerkbar, daß in früheren Jahren sich nur wenige Frauen um Aufnahme in den höheren auswärtigen Dienst bewarben und daher ihr Anteil an den jetzt für Leitungsfunktionen in Frage kommenden Diensträngen des höheren auswärtigen Dienstes (A1/A/a/v1) noch unter 40 % liegt.

In seinem Bemühen um Hebung der Frauenquote in Leitungspositionen ermutigt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bei seinen Informationsveranstaltungen über den auswärtigen Dienst ganz besonders Frauen, an dem für die Aufnahme vorgeschriebenen Auswahlverfahren für den höheren auswärtigen Dienst teilzunehmen. Das erfreuliche Resultat dieser Anstrengungen illustriert sehr gut der aktuelle Frauenanteil an den Vertragsbediensteten im höheren auswärtigen Dienst, der am 1. April 1999 bereits 33,87% betrug.

Diese positive Entwicklung im Bereich der Neuaufnahmen wird sich aber verständlicherweise erst längerfristig bei der Besetzung von Leitungspositionen auswirken können.